



Leistungen und Bedingungen NRV 2010 Plus

Unbegrenzte Deckungssumme – Wartezeit nur 2 Monate – ganzjährige Weltdeckung

1. Was ist im Schadenfall zu beachten?

JURCALL – erste Hilfe

Für eine erste Einschätzung ihres Problems können NRV-Kunden bei JURCALL anrufen – der kompetenten Anwaltshotline. Ohne zusätzlichen Versicherungsbeitrag.

Der Kunde kann sein Rechtsproblem aber auch per E-Mail übermitteln.

Bei JURCALL beraten Sie unabhängige und erfahrene Anwälte direkt und kostenfrei, per Telefon oder per E-Mail. So oft Sie wollen und auf allen Rechtsgebieten. Sogar wenn sie die Leistung Ihrer NRV-Rechtsschutzversicherung nicht betreffen sollten. Selbstverständlich bekommen Sie auch einen qualifizierten Anwalt in Ihrer Nähe vermittelt.

Fristen

Lassen Sie sich gleich telefonisch beraten, wenn der Fall eingetreten ist. Dies ist besonders wichtig, um mögliche Fristen einzuhalten. Fristen werden gesetzt z. B. bei gerichtlichen Verfahren, vor allem bei Strafbefehlen, Bußgeldbescheiden, Kündigungsschutzklagen, Mahn- und Vollstreckungsbescheiden sowie bei allen Rechtsbehelfen, wie Widerspruch, Einspruch, Berufung, Revision usw.

Mediation

Möchten Sie einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung lieber aus dem Weg gehen und trotzdem Ihren Fall zu Ihrer Zufriedenheit lösen? Dann bieten wir Ihnen die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktlösung, bei der Sie ein unabhängiger Vermittler, der Mediator, auf dem Weg zu einem Kompromiss mit Ihrem Gegenüber begleitet. Für den Fall, dass Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, so rechnen wir diese nicht an, wenn Sie den von der NRV vermittelten Mediator für die Problemlösung nutzen.

Sie zahlen auch keine Selbstbeteiligung, wenn die Mediation nicht erfolgreich war und Sie in derselben Angelegenheit nun einen Rechtsanwalt benötigen. Vorausgesetzt ist, dass Sie drei Jahre zuvor keine Kostendeckungsanfrage bei der NRV gestellt haben.

Ausland

Im Ausland ist die Schadenabwicklung meistens schwierig und zeitraubend. Hier bewährt sich die Hilfe der NRV ganz besonders. Denn durch unsere Unterstützung und den Einsatz eines ausländischen Anwalts kann Ihr Recht schneller und besser durchgesetzt werden.

Vertragsinhalte

Haben Sie Fragen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung oder möchten Sie wissen, ob Ihr Vertrag Ihren aktuellen Schaden absichert? Dann rufen Sie unser Service-Center an. Hier erhalten Sie alle Auskünfte, die Sie für Ihre Unterlagen oder für Ihren Rechtsfall benötigen.

2. Welche Kosten übernimmt Ihre NRV-Rechtsschutzversicherung?

Sie zahlt die Kosten und Kostenvorschüsse, die zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendig sind. Das sind vor allem

- die gesetzlichen Gebühren Ihres Anwalts,
- die Gerichtskosten einschließlich der Zeugengelder und Sachverständigengebühren sowie Vollstreckungskosten,
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind;
- die Kosten eines von der NRV vermittelten Mediators.

Diese Kosten trägt die NRV in unbegrenzter Höhe (Ausnahme: Kosten für Sachverständige werden bis höchstens 155.000 € erstattet).

Für Strafkautionen werden bis zu 300.000 € als Darlehen bereitgestellt.

Außerdem sorgt die NRV bei Verfahren im Ausland für die Übersetzung notwendiger Unterlagen und in Strafsachen für die Stellung einer Kautions-Geldstrafen und Bußgelder darf Ihnen die NRV allerdings nicht abnehmen.

Ihr Rechtsschutz gilt in ganz Europa und in allen Mittelmeerländern. In einigen Rechtsschutzbereichen besteht sogar weltweiter Versicherungsschutz.

3. Welche Lebensbereiche können versichert werden?

Sie sind nichtselbstständig:

Rechtsschutz gibt es für Sie

- als Privatperson,
- als Kraftfahrer
- und als Berufstätigen.

Das Risiko als Kraftfahrer wird durch den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrer-Rechtsschutz abgedeckt.

Besteht eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung, sind Sie, Ihr Lebenspartner und die minderjährigen Kinder auch als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast sowie als

Eigentümer, Halter oder Fahrer von Kleinkrafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkrafträdern versichert.

Der Fahrer-Rechtsschutz – für Personen, die nur fremde Fahrzeuge lenken – schützt den Versicherungsnehmer auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Der sonstige Lebensbereich wird durch den Privat-Rechtsschutz abgesichert. Für Nichtselbstständige besteht dabei Rechtsschutz auch für berufliche Angelegenheiten.

Als Nichtselbstständiger kann man sich für alle drei Bereiche – Verkehr, Privatleben und Beruf – mit dem kombinierten Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz absichern.

Sie sind selbstständig:

Für den beruflichen und betrieblichen Bereich gibt es für Sie als Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen den Berufs- oder Firmen-Rechtsschutz. Den Verkehrsbereich und den privaten Bereich können Sie ebenfalls absichern.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken ist ein besonderes Risiko, das eingeschlossen werden kann.

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Für die verschiedenen Lebensbereiche bietet die Rechtsschutzversicherung folgende Leistungen:

Schadenersatz-Rechtsschutz

z. B. für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aufgrund erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch ein Verschulden anderer.

Arbeits-Rechtsschutz

wenn es zu Auseinandersetzungen aus einem Arbeitsverhältnis kommt.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

wenn Sie Ihre Interessen als Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer oder als Mieter behaupten müssen.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

wenn im Privatbereich Ansprüche aus Verträgen des täglichen Lebens geltend gemacht oder abgewehrt werden müssen, z. B. aus Kauf- oder Reparaturverträgen.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

wenn wegen Steuern oder wegen anderer Abgaben, z. B. Gebühren und Zöllen, ein Prozess vor dem Finanz- oder dem Verwaltungsgericht notwendig wird.

Sozialgerichts-Rechtsschutz

wenn ein Prozess vor dem Sozialgericht angestrengt werden muss, weil z. B. die gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung nicht leistet.

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

z. B. für verkehrsrechtliche Verwaltungsverfahren wegen Einschränkung, Entzug oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, Fahrtenbuchauflage usw.

Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten

wenn es im privaten Bereich z. B. um die Anfechtung eines Abiturzeugnisses vor dem Verwaltungsgericht geht.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

z. B. für die Verteidigung in standesrechtlichen Verfahren der freien Berufe.

Straf-Rechtsschutz

z. B. für die Verteidigung gegen den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung, weil eine andere Person durch einen Verkehrsunfall verletzt wurde.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

z. B. für den Widerspruch gegen einen Bußgeldbescheid.

Beratungs-Rechtsschutz

wenn Sie sich bei veränderter Rechtslage in Fragen des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts lediglich beraten lassen.

Opfer-Rechtsschutz

wenn als Opfer einer Gewaltstraftat zur Durchsetzung der Rechte als Verletzter vor einem deutschen Strafgericht in der Eigenschaft als Nebenkläger oder der Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz bzw. Täter-Opfer-Ausgleich und wenn als Verletzter oder Zeuge anwaltlicher Beistand benötigt wird.

XXL-Bausteine:

Sorgen Sie für den Rundumschutz und erweitern Sie Ihre Rechtsschutzversicherung auf Bereiche, die vom Versicherungsschutz üblicherweise nicht umfasst sind.

Das sind z. B. außergerichtliche Angelegenheiten im Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz.

Im Übrigen gilt:

Immer Rechtsschutz neuester Stand!

Nimmt die NRV zukünftig neue Leistungen in dem Versicherungsumfang der Ihrerseits abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung mit auf, so brauchen Sie Ihren Rechtsschutzvertrag nicht mehr aktualisieren, da Sie von diesen neuen Leistungen automatisch profitieren.

4. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz erhalten in erster Linie Sie selbst als Versicherungsnehmer.

Im Verkehrs-Rechtsschutz sind der berechtigte Fahrer und die Insassen des versicherten Fahrzeuges mitversichert.

Im Privat-Rechtsschutz für Selbstständige, Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige und im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Lebenspartner sowie die unverheirateten, nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben.

Der Rechtsschutztarif für Singles ist für Alleinstehende mit oder ohne Kinder gedacht.

Auch volljährige unverheiratete und nicht in einer Lebensgemeinschaft lebende Kinder sind ohne Altersbegrenzung bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben.

Ist der XXL-Baustein mit abgeschlossen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers, des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Im Berufs- oder Firmen-Rechtsschutz sind auch Ihre Arbeitnehmer bei der beruflichen Tätigkeit geschützt.

5. Ist jeder Rechtsstreit versichert?

Die Rechtsschutzversicherung hilft Ihnen in den meisten Rechtsfällen des täglichen Lebens.

Grundsätzlich nicht versicherbar sind jedoch alle Verfahren wegen vorsätzlicher Straftaten (z. B. wegen Beleidigung, Diebstahl oder Betrug).

Für das Straßenverkehrsrecht gilt eine besondere Regelung. Hier wird Rechtsschutz gewährt, sofern kein rechtskräftiges Urteil wegen Vorsatzes ergangen ist.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass bei Bußgeldverfahren die Versicherung ohne Rücksicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit eintritt.

Mittlerweile bietet die NRV Sonderdeckungskonzepte an, im Rahmen derer Rechtsschutz auch wegen vorsätzlicher Straftaten besteht. Der Versicherungsschutz besteht, solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner besonders schwere oder nicht abschätzbare Risiken sowie rechtliche Randgebiete, die nur für eine Minderheit von Interesse sind, wie z. B.

- Streitigkeiten vor internationalen Gerichtshöfen,
- Insolvenzverfahren von Versicherten,
- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Bauvorhaben,
- das Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, soweit nicht lediglich eine Beratung bei veränderter Rechtslage gewünscht wird,
- Streitigkeiten wegen der Vergabe von Studienplätzen.

Diese Einschränkungen sind notwendig, damit der Beitrag für unsere Kunden erschwinglich bleibt.

Verständlicherweise kann auch kein Rechtsschutz für Fälle gewährt werden, die sich vor Versicherungsbeginn ereignet haben.

Bei einigen Leistungsarten – etwa beim Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Vertrags- und Sachenrechts-, Steuer-, Sozialgerichts- und Verwaltungs-Rechtsschutz – besteht eine Wartezeit von zwei Monaten. Das bedeutet, dass sich ein Rechtsschutzfall auf diesen Gebieten frühestens zwei Monate nach Versicherungsbeginn ereignet haben darf.

6. Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?

Zahlung

Jeder Versicherungsvertrag gibt den Beteiligten bestimmte Rechte; er erlegt ihnen aber auch gewisse Pflichten auf. Damit Sie im Schadenfall Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden, empfiehlt sich die regelmäßige und pünktliche Zahlung Ihrer Versicherungsbeiträge.

Sollte sich der Beitrag für Ihre Rechtsschutzversicherung aufgrund der vereinbarten Beitragsanpassung ändern, wird Ihnen die NRV dies mitteilen.

Änderungen

Sie müssen der NRV alle Veränderungen des versicherten Risikos melden (z. B. Veräußerung des versicherten Fahrzeuges, die Anschaffung eines neuen oder zusätzlichen Fahrzeuges, den Wechsel von einem Angestelltenverhältnis in eine selbstständige Tätigkeit und umgekehrt, Änderungen in der Zahl der Arbeitnehmer, des Umsatzes oder sonstiger für die Beitragsbemessung maßgeblicher Faktoren).

Nicht vergessen!

Sie erleichtern der NRV die Bearbeitung Ihrer Anliegen, wenn Sie stets die Versicherungsscheinnummer bzw. das Aktenzeichen des jeweiligen Rechtsschutzfalles angeben und auch jede Änderung Ihrer Anschrift sofort melden.

7. Wie lange läuft Ihre Versicherung?

Die Rechtsschutzversicherung wird mit einer Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem vereinbarten Ablauf gekündigt wird.

Sie können unabhängig von der Vertragsdauer auch kündigen, wenn die NRV trotz Vorliegen eines Rechtsschutzfalles den Rechtsschutz unberechtigt ablehnt. Außerdem haben Sie, aber auch die NRV, eine Kündigungsmöglichkeit, wenn die NRV für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle Rechtsschutz gewährt hat.

NRV 2010 Plus

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)

ÜBERSICHT	SEITE
1. INHALT DER VERSICHERUNG	7
Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	§ 1
Versicherbare Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)	§ 2
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3
Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit (Stichentscheid)	§ 3 a
Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	§ 4
Versichererwechsel	§ 4 a
Leistungsumfang	§ 5
Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	§ 5 a
Örtlicher Geltungsbereich	§ 6
2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS	11
Beginn des Versicherungsschutzes	§ 7
Vertragsdauer	§ 8
Versicherungsjahr	§ 8 a
Beitrag	§ 9
A. Beitrag und Versicherungssteuer	
B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag	
C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	
D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	12
E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
Beitragsanpassung	§ 10
Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände	§ 11
Wegfall des versicherten Interesses	§ 12
Kündigung nach Rechtsschutzfall	§ 13
Gesetzliche Verjährung	§ 14
Rechtsstellung mitversicherter Personen	§ 15
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	§ 16
3. RECHTSSCHUTZFALL	13
Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls	§ 17
entfällt	§ 18
entfällt	§ 19
Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht	§ 20
4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	14
Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	§ 21 a
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23
Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 26
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein	§ 26 a
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	§ 27 a
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein	§ 28 a
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein	§ 29 a
Klausel zu den §§ 24 und 28 Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen	
Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50	
Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, XXL-Baustein	22
Klausel zu den §§ 25 und 26, Single-Rechtsschutz	
HINWEISE UND INFORMATIONEN NACH § 10 VAG	23
Fälligkeit/Verzug	
Leistungsfreiheit bei Verzug mit erstem Beitrag	
Rücktrittsrecht bei Verzug mit erstem Beitrag	
Leistungsfreiheit bei Verzug mit Folgebeitrag	
Verzug bei Einzugsermächtigung	
Mehrzahl von Verträgen	
Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	
Änderung der Adresse oder des Namens	
Widerrufsrecht	24

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der §§ 21 bis 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen),
 - bb) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen),
 - bb) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat,
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf
 - eines Verbrechens in jedem Fall
 - eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug, gefährliche Körperverletzung).
 Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen;
- l) Rechtsschutz für Unternehmensleiter
 - aa) Vermögensschaden-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen, wenn diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen werden.
Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen,
 - bb) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Eigenschaft zugrunde liegenden Anstellungsverhältnis,
 - cc) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Vergehens, einer Ordnungswidrigkeit oder eines disziplinar- bzw. standesrechtlichen Verstoßes.
Vorsätzliche Vergehen sind versichert, soweit keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes hat der Versicherte die vom Versicherer bezahlten Kosten zu erstatten.
Der Versicherungsschutz umfasst auch
 - die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht),
 - die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn die versicherte Person als Zeuge vernommen wird und diese die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand),
 - die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes im Interesse eines nach § 28 versicherten Unternehmens, für das der Versicherte tätig ist, wenn sich das Ermittlungsverfahren auf dieses Unternehmen bezieht und noch keine bestimmten Personen beschuldigt werden, der Versicherte aber mit einer Ausweitung des Verfahrens auf sich persönlich rechnen muss (Firmen-Stellungnahme),
 - die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Zeuge in einem gegen die versicherte Person eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird und dabei die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (erweiterter Zeugenbeistand);
- m) Daten-Rechtsschutz
Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG beschränkt auf den beruflichen Bereich. Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 44 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;
- n) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
 - aa) für den Anschluss des Versicherten an eine vor einem deutschen Straferichter erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 (1) Ziff. 1 a), c) und d) sowie Ziff. 2 der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist,
 - bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für die versicherte Person gemäß § 406 g) Strafprozessordnung, wenn diese durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist,

- cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat,
- dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist;
- o) Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- aa) im privaten Bereich,
- bb) im beruflichen Bereich,
- und zwar für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehrbar, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung bei mitversicherten Personen zustimmt. Der Versicherungsschutz besteht so lange, wie keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- cc) im beruflichen Bereich über den Versicherungsumfang nach bb) hinaus auch für
- die Verteidigung gegen den Vorwurf eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verstoßes,
 - die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn die versicherte Person als Zeuge vernommen wird und diese die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand),
 - die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes im Interesse eines nach §§ 24 oder 28 versicherten Unternehmens, für das der Versicherte tätig ist, wenn sich das Ermittlungsverfahren auf dieses Unternehmen bezieht und noch keine bestimmten Personen beschuldigt werden, der Versicherte aber mit einer Ausweitung des Verfahrens auf sich persönlich rechnen muss (Firmen-Stellungnahme),
 - die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Zeuge in einem gegen die versicherte Person eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird und dabei die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (erweiterter Zeugenbeistand),
 - die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Verwaltungsrecht. Diese muss den Zweck haben, die versicherten Personen in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen.
- § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**
- Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung, soweit in diesen Fällen der Anlagebetrag von 15.000 € überstiegen wird. Insoweit besteht auch nicht anteilig Rechtsschutz;
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) soweit sich die Verteidigung nach § 2 l) cc) und o) gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Fahrer, Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges richtet;
 - k) soweit der nach § 2 l) aa) abzuwehrende Haftpflichtanspruch aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht;
 - l) soweit sich der nach § 2 l) aa) abzuwehrende Haftpflichtanspruch aus einem wissentlichen Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung oder aus einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung ergibt;
 - m) für die Verteidigung nach § 2 l) cc) gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht,
 - Regelungen zur Sozialhilfe und zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (z. B. sogenanntes „Hartz IV“);
- g) in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen;
- h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutzgesetzen;
- i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;

- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und l) aa) und bb) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.
- Dies gilt insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer diese Tat gestanden hat.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
- in einem der Fälle des § 2 a) bis g) und 2 l) aa) und bb) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
 - oder
 - die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Rechtsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll;
 - im Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) cc), in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o), wenn ein straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliches Ermittlungsverfahren bzw. ein Disziplinar- oder Standesrechtsverfahren eingeleitet wurde;
 - für den Zeugenbeistand nach § 2) cc) und o) cc) mit dem Zeitpunkt der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

Die Voraussetzungen nach a) bis e) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Für den Versicherungsschutz nach § 2 b) bis g) und § 2 l) bb) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Für den Versicherungsschutz

nach § 2 d) gilt dies nur, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1c) ausgelöst hat;
 - der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
- (5) Im Vermögensschaden-Rechtsschutz § 2 l) aa) kann vereinbart werden, dass für vor Vertragsabschluss eingetretene, aber noch nicht bekannte Rechtsschutzfälle Versicherungsschutz besteht.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 (3) und (4) Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 (1) c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die unverzügliche Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 (1) c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) und § 2 l) aa) und bb) in der I. Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Anwendung findet, für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, folgende Gebühren:

- aa) in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 €,
 - bb) in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 €,
 - cc) für eine Erstberatung höchstens 190 €;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes.

Im Falle der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwaltes durch den Versicherungsnehmer trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung, in Ermangelung einer solchen, die übliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen Rechtsanwaltes; im Falle der Beauftragung eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer in der I. Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland ergebnislos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Gebühren die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für das außergerichtliche Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a);
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.
Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;

- i) im Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) cc) und in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz nach § 2 o) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherer durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - j) im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l), in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) abweichend von § 5 (1) a) und b) bei der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung und der Verteidigung im Strafverfahren die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines Rechtsanwaltes.
Als angemessen gilt ein Betrag bis zu 500 € pro Stunde;
 - k) soweit Kosten für Sachverständige seitens des Versicherers übernommen werden, gilt dies bis zu einem Betrag von höchstens 155.000 € je Rechtsschutzfall.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherte abgesehen von den Fällen der Vergütung für den gegnerischen Nebenkläger gemäß Absatz 1 i) ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall nach § 4;
 - aa) die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nach § 5 a) erledigt wurde;
 - bb) die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nicht erledigt werden konnte und der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davor liegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage beim Versicherer getätigt hat. Versicherte Zeiträume bei anderen Rechtsschutzversicherern werden hierbei nicht angerechnet;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder Maßnahmen aufgrund einer Insolvenz entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels oder des Insolvenzverfahrens eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 - h) die Kosten im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) aa) und bb) bei einer negativen Feststellungsklage, einem Streitbeitritt oder einer Streitverkündung des Versicherten, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt hat;
 - i) die Rechtsanwaltskosten im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) und im erweiterten Straf-Rechtsschutz nach § 2 o), die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder);
 - j) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren, oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen

aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Rechtsschutzfälle kann im Versicherungsvertrag auf die Versicherungssumme oder deren Vielfaches begrenzt werden.

- (5) Der Versicherer sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 3.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle versicherten Leistungsarten.
- (3) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 17 und 20.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Weltweit besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsbereich und für den privaten Bereich, mit Ausnahme für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat, im Rahmen der §§ 21, 22, 23, 25, 26, 27 und 28. Im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) sowie in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 o) gilt der örtliche Geltungsbereich nach Absatz 1. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie in ursächlichem Zusammenhang mit Grundstücken und Immobilien. In Abänderung von § 5 Abs. 1 b) trägt der Versicherer bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles die Kosten bis zur 2-fachen Höhe der gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes im Inland.
- (3) Der Rechtsschutz nach Absatz 1 und 2 bezieht sich auf alle Leistungsarten, soweit diese nicht nach § 2 auf Deutschland beschränkt sind.

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B (1) Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

- (1) Die Beiträge können je nach Vereinbarung in Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträgen entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- (2) Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Rücktritt:
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) Verzug:
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Zahlungsaufforderung:
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz:

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung:

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort.

Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

(1) Rechtzeitige Zahlung:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens:

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21 und 22, gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29, gemäß den §§ 26 und 27, gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mitzuberechnen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Ziffer 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Ziffer 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Ziffer 3 ergibt.

(5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden.

Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.

Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutz-

fallens noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer von einer im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung oder einem Einfamilienhaus in eine andere Wohnung oder ein anderes Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Eingeschlossen bleiben Rechtsschutzfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten, soweit sie in Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Objektes durch den Versicherungsnehmer stehen. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Wird der Versicherte in einer anderen oder weiteren als der im Versicherungsschein bezeichneten und nach den §§ 23 (1), 25 (1), 26 (1), 27 (1) und 28 (1) versicherbaren Eigenschaft oder für eine andere als im Versicherungsschein genannte juristische Person oder Personengesellschaft tätig, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf, wenn die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 bleibt unberührt.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von 12 Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu

dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in den §§ 21 bis 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- (3) Der Versicherungsvertrag kann auch von einem Versicherungsnehmer zugunsten einer nach den §§ 23 (1), 25 (1), 26 (1), 27 (1) und 28 (1) versicherbaren Person abgeschlossen werden. Bei einem solchen Versicherungsvertrag zugunsten einer anderen Person kann nur diese den Versicherungsschutz geltend machen.
- (4) Für nach Absatz 3 mitversicherte Personen besteht in Abweichung zu § 2 I) cc) und o) aa) und bb) für Vergehen, die nur vorsätzlich begangen werden können, nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer zustimmt. Die Leistungserweiterungen nach § 2 o) cc) gelten nicht für die mitversicherten Personen.
- (5) Für nach Absatz 3 mitversicherte Personen bedarf die Leistungserweiterung nach § 12 (5) auf andere versicherte Eigenschaften oder Tätigkeiten für andere juristische Personen oder Personengesellschaften der Zustimmung des Versicherungsnehmers.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. RECHTSSCHUTZFALL

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) kostenauslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B.:
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,

- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgegerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 entfällt

§ 19 entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Klage aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) entfällt
- (2) entfällt
- (3) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger. Die Zulassung auf den Versicherungsnehmer ist nicht erforderlich. Während der Vertragsdauer hinzukommende Fahrzeuge sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit Sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sind (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechnete Insassen der in Satz 1 und Satz 2 genannten Motorfahrzeuge. Der Versicherungsschutz in den in c), d) und e) genannten Eigenschaften gilt auch im nichtöffentlichen Verkehr (Sport- und Freizeit-Rechtsschutz).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 a),
b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	§ 2 d),
c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	§ 2 e),
d) Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen	§ 2 f) aa),
e) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	§ 2 g) aa),
f) Straf-Rechtsschutz	§ 2 i),
g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 j),
h) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 n).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Falle des Absatzes 3 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von

Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Erwerb im ursächlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und deren Wiederverkauf nach dem Erwerb bezweckt ist.

- (7) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in ihrer Eigenschaft als
- Eigentümer, Halter oder Fahrer von auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kleinkrafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkrafträdern,
 - Fahrer der unter a) genannten Fahrzeuge, die weder ihnen gehören noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer.
- Der Versicherungsschutz in den in c), d) und e) genannten Eigenschaften gilt auch im nichtöffentlichen Verkehr (Sport- und Freizeit-Rechtsschutz).
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen, nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen und ist im Versicherungsvertrag kein weiteres Fahrzeug eingeschlossen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 (2) die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 Satz 1 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrgeschäft). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt. Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Erwerb im ursächlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht und deren Wiederverkauf nach dem Erwerb bezweckt ist.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrgeschäft zu bezeichnen.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrgeschäft bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens

jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrgeschäft handelt.

(11) Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie

Es kann im Versicherungsschein vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz gewährt wird für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, für Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, und zwar für alle im Versicherungsschein bezeichneten Motorfahrzeuge oder Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf die vorgenannten Personen zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sind.

Bei Selbstständigen können maximal 4 Fahrzeuge versichert werden. Nicht versichert sind:

Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Omnibusse über 9 Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen, Taxen und Leasingfahrzeuge.

- (12) Hat der Versicherungsnehmer den Verkehrs-Rechtsschutz nach Absatz 3 oder 11 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

Hat der Versicherungsnehmer den Verkehrs-Rechtsschutz nach Abs. 11 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 21 a (Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein)

- (1) Erweiterung des Versicherungsschutzes in den in § 21 Abs. 4 genannten Leistungsarten
- im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) abweichend von den in § 21 Abs. 7 genannten Eigenschaften auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Mieter oder Pächter von Garagen;
 - im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 21 Abs 4 b) i. V. m. § 2 d) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Reiseverträgen, und zwar abweichend von den in § 21 Abs. 7 genannten Eigenschaften auch als Reisender;
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 21 Abs. 4 c) i. V. m. § 2 e) auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 4 d) i. V. m. § 2 f) aa) auf ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer Rechtsschutz nach § 21 i. V. m. § 21 a abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Form des Versicherungsschutzes den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),

- b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 - c) Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 f) aa),
 - d) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 g) aa),
 - e) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - f) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 - h) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 (3), (4), (6) bis (10) und (12) um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag.
Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.
- (7) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 22 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt,
- a) für den privaten Bereich,
 - b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und Tageskinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar an die Vorsorgeversicherung anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - b) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 - c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
 - d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 - e) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) bb),
 - f) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g) bb),
 - g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
 - h) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

- j) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
- k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf:

- l) Vermögensschaden-Rechtsschutz § 2 l) aa),
 - m) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz § 2 l) bb),
 - n) Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter § 2 l) cc).
- Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 und 2 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- (5) Ist der Versicherungsnehmer nicht mehr ausschließlich gewerblich, freiberuflich oder sonst selbstständig tätig, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 25 um.
- (6) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 23 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
 - b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) 1. Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - 2. Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 - 3. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 - 4. Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) bb),
 - 5. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
 - 6. Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - 7. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 - 8. Daten-Rechtsschutz § 2 m),
 - 9. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).
 - b) Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit ausgedehnt werden. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes. Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist.
 - c) Der Versicherungsschutz des § 2 f) bb) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- und Behandlungsweise ergeben, erweitert werden. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.
 - d) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) bb) und für die versicherten Inhaber darüber hinaus nach § 2 o) cc) erweitert werden.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer

und Fahrer eines zulassungspflichtigen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.

- (4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 24 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertraute Tageskinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar an die Vorsorgeversicherung anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|--|-------------|
| a) Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 a), |
| b) Arbeits-Rechtsschutz | § 2 b), |
| c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2 d), |
| d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | § 2 e), |
| e) Sozialgerichts-Rechtsschutz | § 2 f) bb), |
| f) Verwaltungsverwaltungs-Rechtsschutz | § 2 g) bb), |
| g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | § 2 h), |
| h) Straf-Rechtsschutz | § 2 i), |
| i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 j), |
| j) Beratungs-Rechtsschutz | § 2 k), |
| k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 n). |

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf:

- | | |
|--|-------------|
| l) Vermögensschaden-Rechtsschutz | § 2 l) aa), |
| m) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz | § 2 l) bb), |
| n) Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter | § 2 l) cc). |

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 und 2 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden.

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 23 um.
- (6) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (7) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 25 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser

Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

- (2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar an die Vorsorgeversicherung anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten;

- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie eines Anhängers.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 a), |
| b) Arbeits-Rechtsschutz | § 2 b), |
| c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2 d), |
| d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | § 2 e), |
| e) Sozialgerichts-Rechtsschutz | § 2 f) aa) u. bb), |
| f) Verwaltungsverwaltungs-Rechtsschutz | § 2 g) aa) u. bb), |
| g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | § 2 h), |
| h) Straf-Rechtsschutz | § 2 i), |
| i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 j), |
| j) Beratungs-Rechtsschutz | § 2 k), |
| k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 n). |

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf:

- | | |
|--|-------------|
| l) Vermögensschaden-Rechtsschutz | § 2 l) aa), |
| m) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz | § 2 l) bb), |
| n) Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter | § 2 l) cc). |

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 und 2 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden.

- (4) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die

versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- 6) Hat der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 21 (1) und (4) bis (9) – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.
- 7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- 8) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 26 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 26 a (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein)

- (1) Erweiterung des nach § 26 Abs. 1 und 2 versicherten Personenkreises auf die Eltern des Versicherungsnehmers, des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.
- (2) Erweiterung des Versicherungsschutzes in den in § 26 Abs. 3 genannten Leistungsarten
- a) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) auch auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer von beiden Parteien unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis und die sich daraus ergebenden Ansprüche erledigt sind. Kosten werden bis 1.000 € erstattet. Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 26 Abs. 4 ausgeschlossen sein;
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 26 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 e) auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
- c) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) aa) u. bb) auf ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
- d) im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) auf ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
- e) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 26 Abs 3 j) i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auf eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Kosten werden bis 500 € erstattet;
- f) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 15 kWp (Kilowatt-Peak), soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen eine natürliche Person sein. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
 - auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 - auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb),
 - auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j).
- (3) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 26 i. V. m. § 26 a abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers;
- b) die minderjährigen Kinder;
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar an die Vorsorgeversicherung anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;
- e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
- f) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
- g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - b) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 - c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c)
 - für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
 - d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),

- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e) aa),
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) aa) u. bb),
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g) aa) u. bb),
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
- i) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
- k) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
- l) Daten-Rechtsschutz § 2 m),
- m) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf:

- n) Vermögensschaden-Rechtsschutz § 2 l) aa),
 - o) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz § 2 l) bb),
 - p) Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter § 2 l) cc).
- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 27 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 27 a (Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein)

- (1) Erweiterung des nach § 27 Abs. 1 und 2 versicherten Personenkreises auf die Eltern des Versicherungsnehmers, des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und nicht bereits in der Eigenschaft als Altenteiler in Abs. 2 f) mitversichert ist.
- (2) Erweiterung des Versicherungsschutzes in den in § 27 Abs. 3 genannten Leistungsarten
- a) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) auch auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer von beiden Parteien unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis und die sich daraus ergebenden Ansprüche erledigt sind. Kosten werden bis 1.000 € erstattet;
 - b) im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 d) auf die vorübergehende Vermietung von bis zu 20 Betten, z. B. an Feriengäste („Urlaub auf dem Bauernhof“), wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als 1 Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Vorausgesetzt ist ferner, dass die Vermietung in einem dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude erfolgt;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 27 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 e) auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - d) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 f) aa) u. bb) auf ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;

- e) im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 g) i. V. m. § 2 g) bb) auf ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
- f) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 27 Abs 3 k) i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auf eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Kosten werden bis 500 € erstattet;
- g) abweichend von § 3 Abs. 3 d) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren, jedoch nicht im Zusammenhang mit den im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- h) abweichend von § 3 Abs. 2 i) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben;
- i) abweichend von § 3 Abs. 3 i) für landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Größe von 100 ha auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Cross Compliance wegen der Kürzung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäß Art. 2 d) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wegen Verstoß gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit;
- j) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 30 kWp (Kilowatt-Peak), soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen eine natürliche Person sein.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschalteten Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren,
- Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j).

- (3) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 27 i. V. m. § 27 a abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
 - b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Personen;
 - b) die minderjährigen Kinder;
 - c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertraute Tageskinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum

Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 27, und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar an die Vorsorgeversicherung anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten;

- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 b) genannte Person, deren mitversicherten Lebenspartner oder deren minderjährige und gemäß Abs. 2 c) mitversicherte volljährige Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers, die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) 1. Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
2. Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c)
für die im Versicherungsschein bezeichnete private selbstgenutzte Wohneinheit und alle gewerblich selbstgenutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d)
für den
 - a) privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und
 - b) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; bei Betrieben des Kfz-Handels und des Kfz-Handwerkes sowie für Fahrschulen und Tankstellen sind Motorfahrzeuge ausgenommen, deren Erwerb im ursächlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und deren Wiederverkauf nach dem Erwerb bezweckt ist; dies gilt auch für Motorfahrzeuge, die nicht oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind;
5. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
6. Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) aa) u. bb),
7. Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g) aa) u. bb),
8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
9. Straf-Rechtsschutz § 2 i),
10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
11. Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
12. Daten-Rechtsschutz § 2 m),
13. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf:

14. Vermögensschaden-Rechtsschutz § 2 l) aa),
 15. Anstellungsvertrags-Rechtsschutz § 2 l) bb),
 16. Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter § 2 l) cc).
- b) Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit ausgedehnt werden.
- Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes. Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist.

- c) Der Versicherungsschutz des § 2 f) bb) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- und Behandlungsweise ergeben, erweitert werden. Für das Vorverfahren kann die Kostenüber-

nahme gemäß § 5 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.

- d) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 b) und 2 aufgeführten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung bei mitversicherten Personen zustimmt.
- e) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 a) und 2 e) aufgeführten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, wenn die versicherten Inhaber selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung bei mitversicherten Personen zustimmen, nach § 2 o) bb) und für die versicherten Inhaber darüber hinaus nach § 2 o) cc) erweitert werden.
- (4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (5) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (8) Handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine Spedition oder um ein Fuhrunternehmen, ist der Versicherungsschutz im Verkehrsgebiet in den in Abs. 3 a) genannten Leistungsarten (Nr. 1, 4, 5–7, 9, 10 und 13) auf Zweiräder, Quads, motorisierte Spezialfahrzeuge für Versehrte, Pkw, Omnibusse bis 9 Sitze, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen und Anhänger der vorgenannten Fahrzeuge beschränkt.
- (9) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 28 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 28 a (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein)

- (1) Erweiterung des nach § 28 versicherten Personenkreises auf die Eltern des Versicherungsnehmers, des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.
- (2) Erweiterung des Versicherungsschutzes in den in § 28 Abs. 3 genannten Leistungsarten
- a) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 2 i. V. m. § 2 b) abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) auch auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer von beiden Parteien unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis und die sich daraus ergebenden Ansprüche erledigt sind. Kosten werden bis 1.000 € erstattet. Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 28 Abs. 5 ausgeschlossen sein;
 - b) im Vertrags-Rechtsschutz nach § 28 a) Nr. 4 i. V. m. § 2 d) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen und mit sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder

sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen;

- c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 5 i. V. m. § 2 e) auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - d) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 6 i. V. m. § 2 f) aa) u. bb) auf ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - e) im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 7 i. V. m. § 2 g) bb) auf das Klageverfahren vor Verwaltungsgerichten und auf ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren, und zwar auch, wenn die rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen;
 - f) abweichend von § 3 Abs. 2 i) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, soweit der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht nach § 28 Abs. 4 ausgeschlossen ist;
 - g) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 28 Abs 3 a) Nr. 11 i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auf eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Kosten werden bis 500 € erstattet;
 - h) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 15 kWp (Kilowatt-Peak), soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen eine natürliche Person sein. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten
 - Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschalteten Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j).
- (3) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 28 i. V. m. § 28 a abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c),
 - b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e).
- (3) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 29 abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

§ 29 a (Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein)

- (1) Erweiterung des Versicherungsschutzes in den in § 29 Abs. 2 genannten Leistungsarten
- a) auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren gemäß § 29 Abs. 2 b) i. V. m. § 2 e);
 - b) abweichend von § 3 Abs. 2 i) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach § 29 i. V. m. § 29 a abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28 VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE VON SELBSTSTÄNDIGEN

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 2 d) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen des Versicherungsnehmers und ihrer Einrichtungen stehen (Hilfsgeschäfte), ausgedehnt werden. Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von § 3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) aus Versicherungsverträgen;
 - b) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes;
 - c) aus Rechtsschutzfällen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist;
 - d) aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon.
- Ausgeschlossen ist ferner die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte gemäß dieser Klausel abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft bei dieser Rechtsschutzform den Leistungsumfang, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

KLAUSEL ZU § 25 RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE AB 50

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich der in § 25 (1) und (2) genannten Personen. Mitversichert sind ferner die minderjährigen Enkelkinder, Nichten, Neffen und Patenkinder des Versicherungsnehmers oder seines Lebenspartners, soweit sich diese im Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles in der Obhut des Versicherungsnehmers oder seines Lebenspartners befanden und nicht die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten diesbezüglich eintrittspflichtig ist. Obhut bedeutet, dass sich die Kinder während der Zeit der Abwesenheit ihrer Erziehungsberechtigten unter der Aufsicht des Versicherungsnehmers oder seines Lebenspartners befinden.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
 - c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 - d) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) bb),
 - e) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g) bb),
 - f) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 - h) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
 - i) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).
- Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für:
- j) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlicher Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Eingeschlossen ist auch der Versicherungsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche oder pflegerische Beschäftigungsverhältnisse. § 4 (1) Satz 1 c) sowie Satz 3 (Wartezeit) gelten entsprechend. („Kleiner Arbeits-Rechtsschutz“);

- k) eine über das Beratungsgespräch gemäß § 2 k) in erbrechtlichen Angelegenheiten hinausgehende Tätigkeit. Abweichend von § 4 (1) b) steht die Diagnose von Herzinfarkt, Schlaganfall oder Krebs beim Versicherungsnehmer oder einer der mitversicherten Personen einer Änderung der Rechtslage gleich. Kosten werden bis maximal 500 € erstattet (Rechtsschutz im Erbrecht);
- l) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach den §§ 1896 ff. BGB gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person. § 4 (1) Satz 1 c) sowie Satz 3 (Wartezeit) gelten entsprechend.
Kosten werden bis maximal 1.000 € erstattet (Rechtsschutz für Betreuungsverfahren).

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf:

- m) Vermögensschaden-Rechtsschutz § 2 l) aa),
- n) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz § 2 l) bb),
- o) Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter § 2 l) cc).

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung bei mitversicherten Personen zustimmt.

- (3) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 genannten Personen auf den beruflichen Bereich ausgedehnt werden und umfasst:
 - a) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 - b) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h).
- (4) Abweichend von § 25 (4) kann der Versicherungsschutz für die in Absatz 1 genannten Personen erweitert werden um den Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie nach § 21 (3), (4), (6) bis (11).

KLAUSEL ZU § 25 RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE AB 50, XXL-Baustein

- (1) Erweiterung des gemäß der Klausel zu § 25, Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 1, versicherten Personenkreises auf die Eltern des Versicherungsnehmers, des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben; dies gilt nicht für den in Abs. 4 der Klausel zu § 25, Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, geregelten Versicherungsumfang.
- (2) Erweiterung des Versicherungsschutzes gemäß der Klausel zu § 25, Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, für die in Abs. 2 und 3 genannten Leistungsarten
 - a) im Arbeits-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 3 i. V. m. § 2 b) abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) auch auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer von beiden Parteien unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis und die sich daraus ergebenden Ansprüche erledigt sind. Kosten werden bis 1.000 € erstattet;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 c) i. V. m. § 2 e) auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - c) im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25, (Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 d) i. V. m. 2 f) bb) auf ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - d) im Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 e) i. V. m. § 2 g) bb) auf ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - e) im Beratungs-Rechtsschutz gem. der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 h) i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auf eine über die Beratung hinausgehende

Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Kosten werden bis 500 € erstattet;

- f) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 15 kWp (Kilowatt-Peak), soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentümererwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen eine natürliche Person sein. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten
 - Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschalteten Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j).

- (3) Erweiterung des Versicherungsschutzes gemäß der Klausel zu § 25, Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, für die in Abs. 4 genannten Leistungsarten
 - a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 c) i. V. m. § 2 e) auf der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - b) im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25, (Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 d) i. V. m. 2 f) aa) auf ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - c) im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) abweichend von den in § 21 Abs. 7 genannten Eigenschaften auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Mieter oder Pächter von Garagen.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz nach der Klausel zu § 25, Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, i. V. m. der Klausel zu § 25, Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, XXL-Baustein, abgeschlossen und erweitert der Versicherer in der Zukunft diese Rechtsschutzform, wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

KLAUSEL ZU DEN §§ 25 und 26 SINGLE-RECHTSSCHUTZ

- (1) Abweichend von § 25 (1) und § 26 (1) besteht bei entsprechender Vereinbarung kein Versicherungsschutz für einen ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner des Versicherungsnehmers.
- (2) Für die Mitversicherung von Kindern, Enkeln und Tageskindern des Versicherungsnehmers gilt § 25 (2) bzw. § 26 (2) a) und b).
- (3) Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an um die Mitversicherung für den Partner, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat oder nach Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für den Partner erst mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an kann der Versicherer den im Tarif des Versicherers bei Mitversicherung geltenden höheren Beitrag verlangen.

HINWEISE UND INFORMATIONEN NACH § 10 VAG**Fälligkeit/Verzug**

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Der Versicherungsnehmer gerät in Verzug, wenn er es zu vertreten hat, dass der Beitrag nicht unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt wird bzw. dem Versicherungsunternehmen bei vereinbartem Lastschriftverfahren eine Abbuchung ermöglicht wird. Bei einem Verzug ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Leistungsfreiheit bei Verzug mit erstem Beitrag

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Rücktrittsrecht bei Verzug mit erstem Beitrag

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Leistungsfreiheit bei Verzug mit Folgebeitrag

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherer mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die Wirkungen der Kündigung fallen weg, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Kündigung nachholt. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz für jeden zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsschutzfall.

Verzug bei Einzugsermächtigung

Ist vereinbart, dass das Versicherungsunternehmen die jeweils fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren einziehen soll und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Das Gleiche gilt, wenn einer berechtigten Einziehung von dem Kontoinhaber widersprochen wird.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Mehrzahl von Verträgen

Bestehen mehrere Versicherungsverträge, so ist jeder Vertrag im Hinblick auf Verzugsfolgen gesondert zu betrachten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsunternehmen gewährt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass der Antragsteller/Versicherungsnehmer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände angezeigt hat und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht). Soll eine andere Person versichert werden, so ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige risikoreicher Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich. Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheins ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, sind der Versicherungsnehmer und/oder die zu versichernde Person gleichfalls verpflichtet, dies dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen.

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können das Versicherungsunternehmen berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Änderung der Adresse oder des Namens

Änderungen der Anschrift sind zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten Erklärungen des Versicherungsnehmers, die per Einschreiben an die letzte bekannte Adresse gesandt worden sind, drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

Das Gleiche gilt für Änderungen des Namens.

Widerrufsrecht

- (1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.
- (2) Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Postanschrift: Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
68148 Mannheim

Hausanschrift: Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

E-Mail: nrv@nrv-rechtsschutz.de

Telefon: 0621/4204-0

Telefax: 0621/4204-650

(3) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge (Prämien im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes), wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrages pro Tag.

Bei vereinbartem Halbjahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/180 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrages pro Tag.

Bei vereinbartem Vierteljahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/90 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrages pro Tag.

Bei vereinbartem Monatsbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/30 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrages pro Tag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft der Versicherungsnehmer einen Ersatzvertrag, so läuft sein ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Ombudsmann kostenpflichtig unter
Tel.: +49 30 206058-99.

Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Post: Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Str. 121

10117 Berlin

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.